

„GmbH light“ drängt Limiteds weiter zurück

Kleine GmbH, große Geschäfte: Der Boom und spätere Rückzug der aus Großbritannien importierten Limiteds zeigt, dass zu niedriges Stammkapital nicht goutiert wird.

Wien. Während in Österreich die „GmbH light“ mit 10.000 € Stammkapital (5000 € sind sofort einzuzahlen) gefeiert wird, zeigt der internationale Vergleich, dass „Billig-GmbH“ eher der Regel als die Ausnahme sind (s. Grafik).

Allerdings war das Eigenkapital-Bollwerk des heimischen Gesellschaftsrechts ohnehin schon unterminiert worden. Gestärkt durch den EUGH haben viele in Österreich mit britischen Limiteds versucht, das GmbH-Recht zu

umgehen. Nach wie vor finden sich im Internet viele Dienstleister, die Limited-Gründungen „in 24 Stunden“ oder im „Diskont“ anbieten.

Doch der Boom ebbt in Österreich nun deutlich ab. Alexander Schopper ist Professor für Unternehmensrecht an der Uni Innsbruck und hat sich intensiv mit dem Thema Limiteds beschäftigt: „Die Limiteds hatten den Belgeschmack der Unterkapitalisierung, weshalb es auch im Geschäftsverkehr mit Banken zu Problemen kam.“

Vorsichtige Regelung

Eigenkapitalzahl in der Realität eben dennoch etwas, weshalb etwa bei französischen Billig-SARLs auch das einbezahlte Cash angegeben werden muss. In Deutschland etwa gibt es eine Billig-Kapitalgesellschaft nur unter der

Auflage, dass Gewinne teilweise thesauriert werden und die Haftungsbeschränkung auch noch extra während im Firmenamen aufscheint.

Stefan Drawetz, Geschäftsführer der Grazer Treihand Steuerberatung, hat derzeit noch „ein bis drei Anfragen“ wegen Limiteds pro Woche – man sei Berater, und keine Gründungsagentur, betont er. Gerade die Limited habe gezeigt, dass gesellschaftsrechtliche Experimente mit der Niederlassungsfreiheit in der EU nicht ganz unproblematisch sind. So benötigen Limiteds in Österreich laut Drawetz eine Zweigniederlassung. Wie bei anderen GmbH müssen Gewerbesteuerfragen gelöst werden. Schopper fügt hinzu, dass Streitigkeiten unter Gesellschaftern etwa nach englischem Recht (in Österreich) ausgetragen werden

müssen: Das verkompliziert und verteuert Prozesse stark.

Laut Drawetz würden zwei Drittel der Anfragenden später keine Limited wählen. Vor allem dann, wenn sie ohnehin für die in Aussicht genommenen Geschäfte mehr Kapital (derzeit noch 35.000 € für eine GmbH, die Hälfte davon einbezahlt) benötigen.

Gläubigerschützer wird das sicher freuen, zumal diese den Vorstoß in Richtung „GmbH light“ nicht goutieren. Hans-Georg Kantner, Leiter Insolvenz im KSV1870, wertet die GmbH-Light als „unnötigen politischen Aktionismus gegen die Limited“, die ohnehin im Verschwinden sei.

Unterkapitalisierung

Allerdings bedeutet eine beschränkt haftende Kapitalgesellschaft nicht, dass Ge-

schäftsführer nie persönlich haften. Ein derartiger Haftungstatbestand ist etwa die qualifizierte Unterkapitalisierung. Es „ist ein relevanter Punkt, dass die Rechtsprechung diesen Aspekt beachtet – vor allem bei eindeutigem Missbrauch“, so Kantner. Laut dem Rechtswissenschaftler Schopper war die Jurisdikatur bisher hier zurückhaltend. „Praglich ist daher, ob zukünftig die Rechtsprechung andere Wege findet, jemanden in die Pflicht zu nehmen.“

Laut Rechtsanwalt Bernhard Astner sind in der Praxis bei größeren Vorhaben auch größere Einlagen Usus: „Mit ist noch keine Unternehmensgründung untergekommen, die sich mit 35.000 € ausgegangen wäre.“

OLIVER JAINDL

oliver.jaindl@wvfrschafshaft.at